



# AMTSBLATT

## für die Stadt Velen

Nummer/Jahrgang: 08/2025

Velen, 17.06.2025

Inhalt:

Seite:

**2. Änderung der Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Velen am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025**

80

Herausgeber:

Stadt Velen

- Die Bürgermeisterin -

Das Amtsblatt hängt in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Velen und Ramsdorf aus. Daneben steht es auf der Internetseite [www.velen.de](http://www.velen.de) zur Verfügung.

**2. Änderung der Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Velen am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025**

## **Bekanntmachung**

**2. Änderung der Bekanntmachung zur  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die  
Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin  
und der Vertretung der Stadt Velen  
am 14. September 2025  
sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl  
am 28. September 2025**

**Hinweis:** Der Verfassungsgerichtshof NRW hat mit Beschluss vom 6. Mai 2025 den § 15a Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) für nichtig erklärt. Für Wählergruppen, die nach § 2 Abs. 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes einen jährlichen Rechenschaftsbericht abgeben müssen, entfällt damit die Verpflichtung mit dem Wahlvorschlag diesen Rechenschaftsbericht einzureichen.

Die im Amtsblatt 07/2025 veröffentlichte Änderung der Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Velen wird daher mit folgendem Inhalt neu bekanntgemacht:

Die Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Velen am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025 vom 10. März 2025 (Amtsblatt 04/2025) wird unter Ziffer 1.3 neu gefasst:

### **1. Allgemeines**

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (§15 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz - KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 10. Februar 2025 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. Ausgabe 2025 Nr.10 Seite 361).

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat.

Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG sind anzugeben (Anlage 27 Kommunalwahlordnung).

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (siehe Anlage 28 Kommunalwahlordnung).

Die Regelungen des § 15a KWahlG gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Auf die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Velen am

**Montag, 07. Juli 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),**

wird nochmals hingewiesen.

**Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.**

Im Übrigen gilt die Bekanntmachung vom 10. März 2025 (Amtsblatt 04/2025) fort.

Velen, 10. Juni 2025

Stadt Velen  
Der Wahlleiter

Dr. Brüggemann